

§ 18

Ein als Spieler gesperrter Schiedsrichter ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter suspendiert.

§ 19

Für die Bezahlung der gegen einen Schiedsrichter verhängten Geldstrafe und der von ihm zu tragenden Verfahrenskosten haftet der Verein, der den Schiedsrichter gemeldet hat.

Schiedsrichterentschädigung

§ 20

- (1) Dem Schiedsrichter stehen die in der Spesenordnung für Schiedsrichter des BFV festgelegten Sätze zu, die nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Die Schiedsrichter erhalten eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der entstandenen Fahrtauslagen und notwendigen Portokosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Zuständig für die Festsetzung der Spesensätze ist der Verbandstag, zwischen den Verbandstagen der Verbandsvorstand auf Vorschlag des VSA.

Spesenordnung

A) Aufwandsentschädigung

- (1) Entschädigung für Schiedsrichter

| | |
|--|-------|
| Regionalliga Bayern SR der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SR erhalten die Entschädigung rein netto. | 200 € |
| Bayernliga (Herren) | 60 € |
| Landesliga (Herren) | 36 € |
| Bezirksliga, (U 19) A-Junioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Freundschaftsspiele Frauen-Bundesliga | 30 € |
| (U 17) B-Junioren-Bayernliga, (U 19) A-Junioren-Landesliga | 24 € |
| (U 15) C-Junioren-Bayernliga, (U 17) B-Juniorinnen-Bayernliga und Frauen-Landesliga, (U 17) B-Junioren/innen Landesliga, Kreisliga, Kreisklasse, A-, B- und C-Klasse | 20 € |
| alle sonstigen Herren- und Seniorenmannschaften | 20 € |

| | |
|---|------|
| alle sonstigen A- und B-Junioren/innenmannschaften sowie Frauenmannschaften | 17 € |
| alle übrigen C-/D-/E-/F-/G- Junioren/innenmannschaften | 12 € |
| Firmen- und Freizeitmannschaften | 25 € |

(2) Entschädigung für SR-Assistenten

| | |
|--|-------|
| Regionalliga Bayern SRA der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SRA erhalten die Entschädigung rein netto. | 100 € |
| Bayernliga (Herren) | 30 € |
| Landesliga (Herren) | 18 € |
| Bezirksliga (Herren), Junioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Entscheidungsspiele Herren, Privatspiele Frauen-Bundesliga | 15 € |
| Kreisliga und alle sonstigen Spiele | 12 € |

(3) Entschädigung für Beobachter

- a) Regionalliga Bayern 30 €
- b) Bayernliga 20 €
- c) Landesliga 15 €
- d) Bezirksliga 15 €

In diesen vorgenannten Beträgen sind alle mit den Beobachtungen zusammenhängenden Auslagen, wie Porto etc., enthalten, ausgenommen die Fahrtkosten.

(4) Bei Wochentagsspielen (nur Meisterschaftsspiele) im Herrenbereich

Mo bis Do, Bayernliga

erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die festgelegten Entschädigungen für SR/SRA.

Dieser Zuschlag entfällt bei einem Feiertag (ausschlaggebend für die Feiertagsregelung ist der amtlich gemeldete Wohnort des SR/SRA).

B) Fahrtkosten

(1) Dem Schiedsrichter stehen zu:

- a) Bei Benutzung eines Fahrzeuges EUR 0,30 pro km.
Für SR-Teams 0,35 € pro km (die km-Begrenzung gilt hier nur für Jugendspiele mit Ausnahme der Bayernliga der Junioren und Juniorinnen).

b) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet werden dürfen.

| | | |
|---|---|-------|
| o | Kreisliga, Frauen-Bezirksoberliga | 80 km |
| o | Kreisklasse, Frauen-Bezirksliga | 60 km |
| o | A-/B-/C-Klasse, alle sonstigen Frauenmannschaften | 50 km |
| o | alle sonst. Herren- und Senioren-Mannschaften | 40 km |
| o | A-/B-/C-Jun. Bezirk | 60 km |
| o | A-/B-Jun. Kreis, D-Junioren Bezirk | 50 km |
| o | C-/D-Jun. Kreis, Juniorinnen Bezirk | 40 km |
| o | E-/F-/G-Jun. , alle sonstigen Juniorinnen | 20 km |

c) Fahrpreis der Bahn (2. Klasse) oder eines anderen Verkehrsmittels (billigster Reiseweg vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort).

d) In Sonderfällen bestimmt der zuständige Schiedsrichterausschuss den Ort, von dem aus die Fahrtkosten berechnet werden.

(2) Dem Schiedsrichterassistenten ab Bezirksliga aufwärts stehen zu:

In der Regionalliga Bayern bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 60 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

In der Bayernliga bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 40 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

Von der Bezirksliga bis zur Landesliga bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

(3) Dem Beobachter stehen zu:

a) Regionalliga Bayern – Beobachter bis zu einer einfachen Entfernung von 120 km pro km 0,30 €, höchstens 72,00 €;

b) Bayernliga-Beobachter bis zu einer einfachen Entfernung von 50 km pro km 0,30 €, höchstens 30 €;

c) Landesliga-Beobachter bis zu einer einfachen Entfernung von 40 km pro km 0,30 €, höchstens 24 €.

d) Bezirksliga-Beobachter bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km pro km 0,30 €, höchstens 18 €.

C) Allgemeines

(1) Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen wird jeweils der Satz der höheren Klasse verrechnet. Der Höchstsatz im BFV beträgt 60 €.

Für sonstige Spiele (z.B. gegen Bundesliga-Mannschaften) wird der Spesensatz vom Verbands-Schiedsrichterausschuss individuell festgelegt. Hier beträgt der Höchstsatz 150 € für den Schiedsrichter und 50 € für den Schiedsrichter-Assistenten.

- (2) Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung vom Platzverein vor dem Spiel, wobei die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (z. B. SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.
- (3) Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon, in Anrechnung bringen.
- (4) Bei Spielabbruch steht dem Schiedsrichter der volle Spesensatz zu. Bei Spielabsage eine Stunde vor Beginn oder wenn kein bespielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der Schiedsrichter wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu.
- (5) Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes.